

Hadr. (ed. 1609 p. 582 Mitte; ed. Mommsen, MG. Auct. ant. XII, 428 l. 19—21). Vgl. Studie VII C, N. A. XXXV, S. 493/4 und Studie VIII A, N. A. XXXIX, S. 350.

3, 307 b 'quia indignum est¹ superioribus² pati ab inferioribus², quae inferiores ab eis uti despiciunt'] diese Schlussworte scheinen von Angilram ohne Anhalt an bekannten Quellen gefälscht zu sein. Ein ähnlicher Gedanke hat bei Ben. 3, 211 (Fälschung?) i. f. Ausdruck gefunden: 'quoniam inconveniens est, ut hi, qui hos respuunt, ab his recipiantur'.

3, 308 (Fälschungsmosaik) = Cap. Angilr. c. 15³ (Hinschius p. 761); vgl. unten Add. IV. 23. Von den drei erwähnten Texten decken sich buchstäblich Add. IV. 23 und Angilr. c. 15; von diesen beiden weicht Ben. 3, 308 durch mehrere Varianten ab: 'alienum' statt 'alterius'⁴; 'vel iudicare' vor 'absque' statt hinter 'voluntate'; 'proprii episcopi' (Konsequenz der Aenderung von 'alterius' zu 'alienum'!) statt 'eius' (was sich auf das 'alterius', scil. episcopi, zurückbezieht). Hier scheint mir die Prioritätsfrage offensichtlich zugunsten Angilrams zu liegen; die deutlichere Ausdrucksweise Benedikts, dessen Hand sich auch in seinem Lieblingsausdruck⁵ 'proprii episcopi' verrät, kann nicht wohl von Angilr. (und Add. IV.) im Sinn der Verundeutlichung zurückgebildet worden sein. Auch der Umstand, dass das quellenfremde (und den Fälschern geläufige⁶) 'vel iudicare' bei Angilr. (und in Add. IV.) nachhinkt, beweist den roheren, also ursprünglicheren Charakter von Angilr. (und Add. IV.).

Die Quellen, mit denen (mittelbar) Benedikt, (unmittelbar) Angilram (und Add. IV.) arbeiten, hat Hinschius⁷, soweit es möglich war, ermittelt. Es sind folgende.

3, 308 a: zurechtgemacht, wie es scheint, aus Conc. Carth. III. 397 c. 21 r u b r. Hisp. (Migne 84, 192); auf den Sinn (zum Teil auch auf den Wortlaut?) mag die eine oder

1) Vgl. unten 3, 309b. 2) Diese Bezeichnungen der hierarchischen Stellung sind natürlich auch in echten Texten anzutreffen; vgl. Studie VII C, a. a. O. S. 496 fg. 3) Nach der Behauptung des Fälschers 'ex decima synodo Romana capitulo VII., cum qua (et) concordat Antiochenum concilium (in) capitulo XXII.' Wegen des Conc. Antioch. vgl. nachher zu Ben. 3, 308b. d. 4) 'alterius' ist in der Rubrik von 3, 308 (die mit der Rubrik von Add. IV. 23 verwandt, aber nicht identisch ist) festgehalten, und zwar, wie sich zeigen wird, aus Angilram. 5) Vgl. z. B. oben S. 32 N. 5. 6) Vgl. z. B. oben Studie VIII A, S. 348 N. 3. 7) l. c.; zum Teil auch schon Wasserschleben, Beiträge S. 18.